



Spenderlisten und die Herausgabe der Spendernamen

Nicht nur Traueranzeigen enthalten oftmals die Bitte, auf Blumen- oder Kranzspenden zu verzichten und stattdessen einer sozialen Einrichtung zu spenden, sondern auch anlässlich von Jubiläen wird zum Teil darum gebeten, auf Geschenke zu verzichten und stattdessen zu spenden. Gerade im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit sind solche Spendenaufrufe die Regel und entsprechen dem letzten Willen des Verstorbenen oder dem Wunsch der Hinterbliebenen.

Welche Rolle spielt hierbei der Datenschutz?

Name und Spendensumme sind unstrittig personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Die Weitergabe dieser Daten stellt eine datenschutzrechtliche Verarbeitung im Sinne von § 4 Nr. 3 KDG (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) dar und bedarf für deren Übermittlung an die Hinterbliebenen bzw. Veranlasser der Spende einer Rechtsgrundlage. In Frage kommen als Rechtsgrundlage eine vertragliche Beziehung, eine rechtliche Verpflichtung, ein berechtigtes Interesse der Angehörigen/des Spendenveranlassers oder die Einwilligung des Spenders.

Seien es die Caritas-Einrichtungen, die Diakonie oder sonstige gemeinnützige Organisationen und Vereine sie alle kennen die Situation, dass sich nach einem erfolgreichen Spendenaufruf im Rahmen einer Traueranzeige oder eines anderen Anlasses, die Hinterbliebenen bzw. die Spendenveranlasser in Form eines persönlichen Anschreibens bei den Spendern bedanken möchten. Dafür benötigen sie jedoch die Namen der Spender. Diese können Sie nur bekommen, indem sie sich an die soziale Einrichtung wenden, da die Namen dort aus den Überweisungen ersichtlich sind. Doch wie sieht die datenschutzrechtliche Einordnung aus und darf die Liste mit den Spenderdaten überhaupt übermittelt werden?

Vertrag oder rechtliche Verpflichtung als Ermächtigungsgrundlage?

Da zwischen den Spendern und den Angehörigen keine vertragliche Beziehung besteht, scheidet § 6 Abs. 1 lit. c) KDG (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO) als Ermächtigungsgrundlage für die Weitergabe der Spenderdaten aus. Eine zivilrechtliche Vertragsbeziehung besteht allenfalls durch die Überweisung zwischen Spender und Empfänger der Spende.

Auch besteht keine rechtliche Verpflichtung, die die Herausgabe der Spendernamen rechtfertigen könnte. Sofern ein Spender seine Kontaktdaten angibt, erfolgt dies regelmäßig zum Zwecke der Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Hieraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Spender die Daten zum Zwecke der Weitergabe an die Hinterbliebenen für eine Danksagung übermittelte. § 6 Abs. 1 lit. c) KDG scheidet als Ermächtigungsgrundlage mithin aus.

Berechtigtes Interesse?

Auch die Weitergabe der Spenderdaten aufgrund § 6 Abs. lit. g) KDG (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DS-GVO) wird schwer konstruierbar sein. Zwar haben die Hinterbliebenen bzw. die Spendenveranlasser den Wunsch sich bei den Spendern zu bedanken, jedoch ist das Interesse der Angehörigen mit den Interessen der Spender abzuwägen. Pauschal von einem überwiegenden Interesse der Angehörigen oder des Spendenveranlassers auszugehen, wäre falsch und würde nicht berücksichtigen, dass manche Spender ungenannt bleiben wollen und nicht damit rechnen müssen, dass ihre Daten weitergegeben werden. Es liegen daher gute

Gründe vor, von einem Interesse des Spenders an der Wahrung seiner Anonymität auszugehen. Damit scheidet auch ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage aus

Einwilligung?

Letztlich bleibt als Ermächtigungsgrundlage noch die Einwilligung gem. § 6 Abs. 1 lit. b) KDG (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO). Eine Einwilligung hat jedoch informiert zu erfolgen, d.h. der Einwilligende muss zum Zeitpunkt der Einwilligung wissen, welche Konsequenzen seine Einwilligung hat. Die Einwilligung muss zudem gem. § 8 Abs. 2 KDG schriftlich erfolgen. Die Einwilligung der Spender als Rechtsgrundlage wird daher in der Praxis wohl regelmäßig scheitern. In der Regel findet der Spendenaufruf über eine Traueranzeige in einer oder mehreren regionalen Tageszeitungen oder in der Einladung des Jubilars statt. Ein Einwilligungstext mit allen erforderlichen Informationen am Ende einer Traueranzeige wäre wohl sehr befremdlich und würde den Rahmen sprengen. Darüber hinaus muss die Einwilligung grundsätzlich aktiv und in dokumentierter Weise erfolgen, was vorliegend kaum möglich erscheint. Daher scheidet auch die Einwilligung als Rechtsgrundlage aus.

Was nun?

Mit konsequenter Anwendung des KDG dürfen die Spenderdaten nicht weitergegeben werden, d. h. die Angehörigen bzw. die Spendenveranstalter haben folglich keinen Anspruch auf die Herausgabe der Spendernamen.

Unproblematisch ist die Mitteilung der gespendeten Gesamtsumme. Diese Information können die Hinterbliebenen/ Spendenveranstalter dann in einer allgemein formulierten Danksagung zum Beispiel in einer weiteren Anzeige verwenden.

Sofern die Angehörigen/Spendenveranstalter auf die Kenntnis der einzelnen Spender und der Beträge bestehen, bleibt ihnen nur der Weg, dass sie die Spenden selbst einsammeln und die gespendete Summe im Anschluss an die Einrichtung weiterleiten. So sind sie selbst Verantwortliche und die Spenderdaten werden direkt bei ihnen erhoben. Diese datenschutzrechtliche sichere Lösung hat jedoch zur Folge, dass Spender keine Spendenbescheinigung erhalten, da die Angehörigen oder Jubilare eine solche nicht ausstellen können. Auch die bedachte Einrichtung kann den einzelnen Spendern keine Spendenbescheinigung ausstellen.

Dies könnte möglicherweise zur Folge haben, dass Spenden teilweise ausbleiben oder geringer ausfallen als ursprünglich gewollt. Ebenfalls bei dieser Lösung unberücksichtigt bleibt der Fall, dass sich die von der Spende berücksichtigte Einrichtung bei den Spendern bedanken möchte und hierfür ebenfalls gerne die Spenderdaten hätten. Das Problem würde also nur verlagert.

Eine strikte Anwendung des KDG hilft keiner der Parteien wirklich weiter. Im Gegenteil, sie schafft Unzufriedenheit. Nicht auszuschließen ist, dass die Hinterbliebenen/Spendenveranstalter, nachdem ihnen die Herausgabe der Spenderliste versagt wurde, möglicherweise in der Zukunft nicht mehr zu einer Spende aufrufen werden. Leidtragende sind die sozialen Einrichtungen und deren wichtige Arbeit, die teilweise auf die Spenden angewiesen sind.

Viele Einrichtungen und Organisationen geben auf ihren Web-Seiten an, dass im Nachgang einer Spendenaktion die Übersendung einer Spendenliste erfolgt, wobei Einige angegeben, dass auch die jeweilige Höhe der Spende mitgeteilt wird. Datenschutzrechtlich ist das, wie dargelegt, unzulässig. Mitgeteilt werden darf nur die Gesamtsumme der Spenden.

Empfehlung - Transparenz schaffen!

Steht ein weiterer Spendenaufruf an und soll die Spende direkt an die Einrichtung überwiesen werden, sollten die Veranlasser der Spende über die rechtlichen Gegebenheiten informiert werden. So kann zumindest verhindert werden, dass sich diese im Nachgang über die Versagung der Herausgabe ärgern. Die Spender sollten vorab, z. B. über die Information auf der Webseite der jeweiligen Einrichtung zur Spende, darüber informiert werden, dass sie sich mit der Bitte um Erteilung einer Spendenquittung direkt an die bedachte Einrichtung wenden können.

Die Hinweise zur Entgegennahme von Spenden auf den jeweiligen Webseiten sollten entsprechend angepasst werden.

KDSA Ost

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer und des
Katholischen Militärbischofes

